

**Beseitigung von Leerständen im Ortszentrum der Stadt Deggendorf
im Rahmen des kommunalen Förderprogramms zur Durchführung
privater Baumaßnahmen (kurz: Förderprogramm „Innovative Mitte“)**

Zwischen

Herrn / Frau / Firma XXXXXXXX

- im Folgenden „Antragsteller“ genannt -

und

der Stadt Deggendorf,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christian Moser,

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

P R Ä A M B E L

Das Gebäude in Deggendorf, **Straße Haus-Nr., Flurstück, Gemarkung, ...** liegt im Fördergebiet des kommunalen Förderprogramms „Innovative Mitte“ der Stadt Deggendorf.

Die Stadt Deggendorf strebt durch das Förderprogramm die dauerhafte und bedarfsgerechte Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion im Stadtzentrum für die Bevölkerung der Stadt Deggendorf an. Vorrangig sollen Leerstände in der Erdgeschosssebene durch die Vornahme baulicher Maßnahmen vermieden bzw. beseitigt werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Antragsteller verpflichtet sich, im Inneren des oben genannten Gebäudes die im Antrag vom XX.XX.XXXX aufgeführten Maßnahmen durchzuführen, und die geförderten Maßnahmen dauerhaft (im Rahmen der Bindungsfrist) zu erhalten. Die geplanten Maßnahmen sind vor dem Beginn ihrer Ausführung mit der Stadt Deggendorf abzustimmen.
- (2) Die Stadt Deggendorf verpflichtet sich, die Maßnahmen gemäß den Förderrichtlinien in Verbindung mit dieser Vereinbarung, **vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel**, zu fördern.

§ 2 Grundlagen

Der Vereinbarung liegen zugrunde:

1. Dokumentation des Ist-Zustandes
2. Antrag vom XX.XX.XXXX
3. Richtlinien über das Kommunale Förderprogramm „Innovative Mitte“ gemäß dem Beschluss des Deggendorfer Stadtrates vom XX.XX.XXXX.

§ 3 Durchführung

- (1) Die in § 1 genannten Maßnahmen dürfen frühestens mit dem Abschluss dieser Vereinbarung begonnen werden, sofern nicht die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Stadt Deggendorf erteilt worden ist.
- (2) Der Antragsteller wird vor Beginn der Bauarbeiten alle nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, insbesondere eine Baugenehmigung und / oder eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einholen.
- (3) Der Antragsteller verpflichtet sich, bei der Durchführung der Maßnahmen ausschließlich Produkte zu verwenden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des IAO-Abkommens Nr. 182 hergestellt wurden bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Er wird diese Verpflichtung auch an die von ihm beauftragten Unternehmer und Subunternehmer weitergeben.

§ 4 Kostentragung, Förderung

- (1) Der Antragsteller trägt die Kosten der Maßnahme.
- (2) Die Stadt Deggendorf beteiligt sich an den Kosten dieser Maßnahme durch Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten. Ab 30.000 Euro Fördervolumen ist nach VOB auszuschreiben und zu vergeben.

§ 5 Änderungen

- (1) Beabsichtigt der Antragsteller von den in § 1 vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Stadt Deggendorf. Bei nicht abgestimmter Änderung kann die Auszahlung des Zuschusses verweigert werden.
- (2) Ergibt es sich, dass die Maßnahmen nach Art oder Umfang nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können oder dass ihre Durchführung wie vorgesehen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so können die Vertragspartner diese Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend anpassen.
- (3) Ergibt es sich, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Ganzen nicht durchgeführt werden können, oder ihre Durchführung im Ganzen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so haben beide Vertragspartner das Recht, von der Vereinbarung zurückzutreten.
- (4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an seine Rechtsnachfolger weiterzugeben, und auch diese wiederum zur Weitergabe zu verpflichten.

§ 6 Zahlungsweise

Die Fördermittel werden nach vollständiger plangemäßer Ausführung der Maßnahme, Prüfung eines Verwendungsnachweises ohne Beanstandungen und soweit Haushaltsmittel der beteiligten Finanzierungsträger zur Verfügung stehen, ausgezahlt.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Verwendungsnachweis, Nachbesserung

- (1) Der Antragsteller wird die Stadt Deggendorf über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten, und ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die Unterlagen geben.
- (2) Der Antragsteller wird der Stadt Deggendorf spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten einen Verwendungsnachweis vorlegen. Der Verwendungsnachweis hat neben der fotografischen Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen und einem kurzen sachlichen Bericht über die Durchführung (zeitlicher Ablauf, eventuelle Besonderheiten, Schwierigkeiten o.ä.) einen chronologisch zusammengestellten zahlenmäßigen Nachweis in Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der dazugehörigen Original-Belege (jeweils mit Überweisungsbestätigung der Bank, Konto-Auszug oder Quittung) zu enthalten. Im Falle des § 4 Abs. 3 muss außerdem ein entsprechender Mietvertrag, aus dem die Mietminderung zu ersehen ist, beigelegt werden. Die Stadt Deggendorf ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen und erforderlichenfalls Nachbesserung zu verlangen.

§ 8 Kündigung

Diese Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder aus den Richtlinien über das kommunale Förderprogramm „Innovative Mitte“, die Insolvenz des Zuwendungsempfängers, unrichtige oder unvollständige Angaben des Zuwendungsempfängers, und eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Förderung. In diesen Fällen ist die Zuwendung zurückzuerstatten.

§ 9 Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Inhaltes der Vereinbarung nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege einer Vereinbarung ungültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Partner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Gerichtsstand ist Deggendorf.

Stadt Deggendorf:

Deggendorf,

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Antragsteller:

Deggendorf,

(Vorname, Name)